

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Leistungen AHV, EO und EL  
Nadine Schüpbach  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail an: [nadine.schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:nadine.schuepbach@bsv.admin.ch)

Bern, März 2016

## **Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG). Für die SKOS als Fachverband der Sozialhilfe sind Vorlagen im Themenfeld der Armutsbekämpfung und Existenzsicherung von besonderer Bedeutung und wir nehmen gerne Stellung.

Im ersten Abschnitt möchten wir einige grundsätzliche Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der ELG-Revision anbringen. Im zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie unsere Bemerkungen zu einzelnen aus Sicht der Sozialhilfe besonders relevanten Punkten der Vorlage.

### **Gesamtsicht**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäss Art. 112 BV die AVH- und IV-Renten «den Existenzbedarf angemessen zu decken» haben. Weil dieser Verfassungsauftrag im AHV- und IV-System nur teilweise erfüllt wird, kommen gemäss Art. 112a BV Ergänzungsleistungen hinzu. AHV und IV haben somit zusammen mit den Ergänzungsleistungen nach dem klaren Verfassungsauftrag für die Existenzsicherung zu sorgen. In diesem Sinne begrüsst die SKOS das Ziel, das Leistungsniveau der EL grundsätzlich nicht zu senken.

Die Ergänzungsleistungen sind eine zusätzliche Leistungen zur AHV und IV und müssen daher auf diese beiden Systeme ausgerichtet sein. Die Tatsache, dass diese beiden Sozialversicherungszweige zurzeit revidiert werden, macht es schwierig, die vorliegenden Reformvorschläge in den Ergänzungsleistungen abschliessend zu beurteilen, da die Gesamtperspektive fehlt.

Die in einer separaten Botschaft behandelte Anpassung der EL-Mietzinsmaxima wurde bereits Ende 2014 ans Parlament überwiesen. Eine rasche Behandlung dieser Vorlage ist sozialpolitisch von gros-

ser Bedeutung. Daher begrüsst die SKOS, dass die Anpassung der Mietzinsmaxima vordringlich behandelt und der vorliegenden Teilrevision des ELG vorgezogen wird.

## **Bemerkungen zu einzelnen Punkten**

### **1. Erhalt des Leistungsniveaus**

*Die SKOS begrüsst ausdrücklich, dass das Leistungsniveau der Ergänzungsleistungen mit der vorliegenden Reform grundsätzlich gewahrt werden soll.*

Aus Sicht der SKOS ist darauf zu achten, dass die Existenzsicherung innerhalb des AHV- und IV-Systems umgesetzt wird. Reformen des ELG dürfen nicht dazu führen, dass Personen zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind.

### **2. Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge**

*Die SKOS begrüsst die Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge.*

Die SKOS unterstützt alle Bestrebungen, welche die Vorsorgefähigkeit der 2. Säule erhöhen. Das heutige System der Vorbezüge aus der 2. Säule schwächt deren Wirkung. Daher unterstützt die SKOS die Vorschläge zur Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge folgendermassen:

- Bei den vorliegenden Varianten zur Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform wird die Variante 1 bevorzugt (Ausschluss der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge).
- Der Ausschluss des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird begrüsst, da ein beträchtlicher Teil der Selbständigerwerbenden, die ihre 2. Säule zur Unternehmungsgründung verwendet haben, ihre Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen wieder aufgeben muss und somit die Existenzsicherung im Alter gefährdet ist.
- Das Beibehalten der Möglichkeit des Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum ist sinnvoll, da Wohneigentum langfristig die Lebenshaltungskosten reduziert und somit der Existenzsicherung im Alter erleichtert.

### **3. Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen bei teilinvaliden Personen**

*Die SKOS lehnt die konsequente Anrechnung des hypothetischen Einkommens ab.*

Grundsätzlich unterstützt die SKOS, dass Fehlanreize oder Systemfehler innerhalb der EL behoben werden. Aber bei der konsequenten Anrechnung von hypothetischen Einkommen aufgrund der zugeschriebenen Resterwerbfähigkeit wären insbesondere Personen mit einer Teilrente betroffen. Personen mit tiefen Einkommen, welche im angestammten Beruf nicht mehr arbeiten können, aber nur eine Teilrente erhalten, würden einen beträchtlichen Unterstützungsbetrag einbüssen und neben der EL künftig vermehrt auch auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Aus Sicht der SKOS darf kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn dies zum Bezug von Sozialhilfe führen würde. Eine entsprechende Gesetzesbestimmung wird ausdrücklich gewünscht. schliesst der verfassungsrechtliche Auftrag der AHV und IV Korrekturen aus, welche die Existenzsicherungsfunktion schmälern oder untergraben.

#### 4. Unterstützung von betreuten Wohnformen

Mit Bedauern stellen wir fest, dass einige aus Sicht der SKOS wichtige Reformanliegen nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Nicht thematisiert wird beispielsweise die finanzielle Abgeltung der verschiedenen Formen des betreuten Wohnens. Eine Wohnform, die einerseits sozialpolitisch sehr sinnvoll ist und andererseits von immer mehr betagten Personen in Anspruch genommen wird und für alle EL-Beziehenden zugänglich sein sollte. Seit dem Inkrafttreten der NFA werden die Krankheits- und Behinderungskosten ausschliesslich durch die Kantone finanziert. Letztere können innerhalb der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften selbst bestimmen, welche Kosten sie vergüten wollen. Da die Angebote des betreuten Wohnens teilweise weder unter die Kategorie der Krankheits- und Behindertenkosten noch unter Wohnkosten, an denen sich der Bund beteiligt, fallen, kann dies dazu führen, dass die Betreuungsmöglichkeiten zu Hause nicht voll ausgeschöpft werden. Mit einem Ausbau der Vergütungsmöglichkeit an die ambulante Betreuung über die EL könnten teure Heimeintritte zumindest teilweise vermieden oder verzögert werden.

#### Fazit

Die SKOS bedauert ausserordentlich, dass die EL losgelöst vom Reformprozess der Altersvorsorge 2020 und der Weiterentwicklung der IV reformiert wird, obwohl sich die EL als unabdingbares Element dieser beiden Sozialversicherungszweige etabliert haben. Allfällige Auswirkungen dieser beiden Reformprozesse können in der vorliegenden Vorlage nicht antizipiert werden.

In Anbetracht des vom Bundesrat 2013 ausgewiesenen Reformbedarfs<sup>1</sup> fällt die vorliegende EL-Reform materiell bescheiden aus. Aus Sicht der SKOS werden neben der Unterstützung betreuter Wohnformen weitere wichtige Anliegen wie der Umgang mit den stetig steigenden heimbedingten Kosten oder die Neuverteilung der finanziellen Lasten nicht thematisiert und damit auf die lange Bank geschoben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Mit freundlichen Grüssen**

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe**

**SKOS – CSIAS – COSAS**

Therese Frösch, Co-Präsidentin

Dorothee Guggisberg, Geschäftsführerin

---

<sup>1</sup> Bundesrat (2013): Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf